

§4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die
- Mitglieder des Staatsrates
 - Mitglieder des Ministerrates
 - Leiter zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane
 - zentralen Leitungen und Vorstände der Parteien
 - zentralen Leitungen und Vorstände der gesellschaftlichen Organisationen
 - Vorsitzenden der Räte der Bezirke
 - Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

(2) Die Vorschläge sind beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport jährlich bis zum 1. Juli einzureichen.

(3) Die Vorschläge werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport nach Beratung in der Auszeichnungskommission beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bestätigt.

§5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbiographie.

§6

Die Verleihung des „Ehrenzeichens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

§7

(1) Zum „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 2 500 M bei Einzelauszeichnungen, von 10 000 M bis zu 20 000 M bei Kollektivauszeichnungen. Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung der Prämie auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entstehen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(2) Bei Kollektiven bis zu 5 Mitgliedern erhält jedes Mitglied ein „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ und eine Urkunde. Kollektive über 5 Mitglieder erhalten ein „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ und eine Urkunde.

(3) Die Auszeichnung aktiver Sportler ist nicht mit einer Prämie verbunden.

§8

Es können jährlich bis zu 40 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§9

Die Verleihung wird in der Regel anlässlich des Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

§10

(1) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ ist ein stilisierter Zweig mit dem Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik in der Abmessung 45 mm X 15 mm. Das Ehrenzeichen besteht aus Silber und ist vergoldet.

(2) Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit zwei übereinanderliegenden blauen Bändern bezogen ist. Links und rechts ist ein weißer Streifen eingewebt.

(3) Zum „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ gehört eine rechteckige, in den Farben der fünfeckigen Spange gekennzeichnete Interimsspange. Auf diese Interimsspange ist ein vergoldeter Zweig aufgelegt, der mit dem Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik versehen ist.

§11

Das „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds
auf volkswirtschaftlich
strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben
vom 10. Juli 1969**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Diese Anordnung gilt für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionsbauvorhaben gemäß Nomenklatur für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Komplexe zu den Volkswirtschaftsplänen 1969/70.

(2) Die Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung auf weiteren strukturbestimmenden Investitionsbauvorhaben und Großbauvorhaben, die in Generalauftragsmehrschaft durchgeführt werden, kann zwischen den Leitern in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen der beteiligten Betriebe vereinbart werden.